

Als Quotient gilt derjenige Prozentfuß des Zuckergehalts von Sirup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Weiz berechnet. Aus Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablasses stattfinden.

§. 2. Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Anstalten berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Hünzburg, Altona, Harburg, Elber, Aachen, die Hauptzollämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptzollämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Bielefeld, Halle, Magdeburg I, Weßmar, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenamt Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Jittau und Leipzig, die Hauptzollämter Dresden und Weissen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:

die Hauptzollämter Mainz und Wiesbaden,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Hauptzollamt Rostock, das Hauptzollamt Güstrow und das Nebenamt I Wismar,

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptzollamt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptzollamt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Ballwinshausen bei Dessau,

in Luxemburg:

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:

die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorgenommene Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktionsbehörde außer von den vorangeführten Anstalten auch von den Hauptzollstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnis, daß die weitere Untersuchung zweckmäßig nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablasses beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Steuerbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktionsbehörde bezeichneten, in betriebligen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereinigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In hohen Fällen erfolgt die Uebertragung der Proben des Ablasses an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B beigegebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmeweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Beweishung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärke syrup

Anlage A

Anlage B